

Stadt Fürstenfeldbruck
Hauptstr. 31, 82256 Fürstenfeldbruck
SG 42/Wasserrecht
Tel: 08141/28 1-4216

Sachbearbeiterin: Frau Ziemann
Mail:elke.ziemann@fuerstenfeldbruck.de

MERKBLATT

Vollzug der Wassergesetze; hier: Bauvorhaben und Niederschlagswasserbeseitigung

Aufgrund der Aufgabenübertragung bezüglich der Verordnung über die Aufgaben der Großen Kreisstadt, ist die Stadt Fürstenfeldbruck für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Beseitigung des auf dem Baugrundstück anfallenden gesammelten Niederschlagswassers (Versickerung bzw. Einleitung in ein oberirdisches Gewässer) zuständig.

Für den Fall, dass Niederschläge von befestigten gewerblichen Flächen, die größer als drei Hektar sind und über eine nicht öffentliche Kanalisation abgeleitet werden, bleibt das Landratsamt Fürstenfeldbruck weiterhin zuständig.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist in den nachstehenden beschriebenen Fällen – unabhängig davon, ob für Ihr Bauvorhaben eine Baugenehmigung erforderlich ist oder ein Freistellungsverfahren durchgeführt werden kann – erforderlich:

(Es sind nicht alle Randbedingungen und Bestimmungen der Vorschriften in dieser Aufzählung umfassend wiedergegeben)

- Die Einleitung oder Versickerung erfolgt in einem **Wasserschutzgebiet** oder auf **Altlastenflächen** bzw. **Altlastenverdachtsflächen**,
- Flächen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Ausnahme: ausschließlicher Umgang mit Kleingebinden bis 20 Liter Rauminhalt)
- an eine Einleitungsstelle insgesamt mehr als 1.000 m² befestigte Fläche angeschlossen sind
- die Fläche nicht dauerhaft beschichteter Kupfer-, Blei- und Zinkdächer ist größer als 50 m² und die Versickerung erfolgt nicht über geeigneten min. 30 cm starken bewachsenen Oberboden bzw. keine Behandlung in Anlagen mit Bauartzulassung

Näheres ist der Verordnung über die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (NWFreiV) zu entnehmen. Die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) bzw. in ein oberirdisches Gewässer (TREN OG) sind zu beachten.

Grundsätzlich ist eine Versickerung über die belebte Bodenzone zu wählen.

Dem Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis, bitten wir folgende Unterlagen **(3-fach)** beizulegen:

- **Beschreibung der vorgesehenen Entwässerung**
- **Entwässerungspläne**
- **Querschnitt der Versickerungs-, Rückhalte- und Behandlungsanlagen,**
- **Bewertung zur Niederschlagswasserbehandlung gem. DWA-M 153**
- **Bemessung der Versickerungs- bzw. Rückhalteinrichtungen entsprechend DWA- A 138 (als Bemessungshäufigkeit ist hierbei $n=0,2/a$ anzusetzen)**
- **Lageplan M = 1 : 1000/1 : 5000 mit Angabe der Flur-Nrn.**
- **Übersichtslageplan M 1 : 25 000.**

Wir bitten Sie ein geeignetes Ingenieur- bzw. Architekturbüro oder einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft mit der Erstellung und Nachreichung der erforderlichen Unterlagen zu beauftragen. Es ist die **Aufgabe** des **Bauherrn** bzw. seines **Planers**, die Voraussetzungen für ein erlaubnisfreies Versickern bzw. Einleiten des Niederschlagswassers zu **prüfen** und zu **verantworten**.

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist auch Voraussetzung für die Erteilung der beantragten Baugenehmigung.

Nachdem im Verfahren auch das Wasserwirtschaftsamt München zu beteiligen ist, bitten wir um möglichst umgehende Übermittlung der erbetenen Unterlagen, um in Ihrem Interesse eine zeitliche Verzögerung zu vermeiden.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre
Bauverwaltung

Stand: Oktober 2014